

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr.1 Der Verein führt den Namen "**Naturprojekte Mensch & Tier**",
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. **VR 3 1 9 0 1**
eingetragen.
- Nr.2 Sitz des Vereins ist 63546 Hammersbach (Main-Kinzig-Kreis)
- Nr.3 Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im VFD Landesverband.
- Nr.4 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- Nr.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2

Nr.1 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert die sportliche und kulturelle Freizeitgestaltung aller Naturfreunde.
Der Vereinszweck ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die
Förderung von zweckmäßigen Bewegungsabläufen, sowie Erhaltung des Naturschutzes und
der Landschaftspflege.

Der Zweck des Vereins hat das Ziel die Vermittlung und Förderung von Freude an
der Bewegung und dem Draußen sein in der Natur zu jeder Jahreszeit .

Die Menschen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege,
Mit dem Ziel, den Menschen der Region seine Fähigkeiten in körperlicher, sozialer,
emotionaler und bildender Hinsicht auszuweiten und dabei Selbstvertrauen in sich und in
gesundheitlichen Belangen zu entwickeln.

Schaffung, Pflege und Förderung gesundheitsfördernder Verhaltensweisen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Leibesertüchtigung und Wanderungen zur Förderung der Beweglichkeit und
Sinnesschärfung bei Begehung des Barfuß Pfades,
- Wanderungen mit Schafen, mit Pferden,
- Umgang, Pflege, Verantwortung von Tieren,
- Begegnung mit der Natur und Ihren Elementen,
- Ausübung des Reitsports,
- Ferienbetreuung in der Natur,
- jährliche Projekte wie Anlegen einer Blütenwiese, Insektenhotel,

- Lern Ort-Arbeit
- die Unterstützung von Bildungseinrichtungen und Unternehmungen die sozial- und oder gesellschaftsfördernde Ziele verfolgen,
- regelmäßige Treffen zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- Station für Fahrradfahrer, Wanderer, Reiter.

Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geführt, er ist politisch und weltanschaulichen neutral.

- Nr.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- Nr.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- Nr.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich verpflichtet gemäß den Bestrebungen des Vereins, im Sinne der Vereinssatzung, zu handeln.
Juristische Personen können auch die Mitgliedschaft erwerben.
Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Paten und Ehrenmitgliedern.
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit der schriftlichen Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- Nr.2 Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand.
Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- Nr.3 Fördermitglieder erhalten auf Wunsch unser Logo mit dem Text-
z.B. „Wir unterstützen Naturprojekte Mensch und Tier“ für ihren Geschäfts,
- Briefkopf und/oder seine Internetseiten.
- Nr.4 Paten können Patenschaften für Tiere übernehmen, für einen bestimmten monatlichen Betrag und für ein bestimmtes Tier mit mehreren Paten zusammen oder alleine, je nach Tier.
Paten können Berichte und Fotos ihrer Paten erhalten.
Paten müssen keine Mitglieder sein.
- Nr.5 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 14 Lebensjahr überschritten haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen vorzunehmen die aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werden und die für den Erhalt der steuerlichen und der Gemeinnützigkeit erforderlich sind bzw. die vom Registergericht im Hinblick auf die Eintragsfähigkeit des Vereins bzw. der Satzung verlangt werden.

Dies gilt nicht für die Satzungsänderung, Vorstandsänderungen oder Auflösung des Vereins.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- der/ dem 1. Vorsitzenden
- der /dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der /dem Kassenwart

der / dem Schriftführer(in)
der/dem Jugendbeauftragten
der/ dem Beisitzer

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind von §181 BGB befreit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vom 1.Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der 1.Vorsitzende ist allein berechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und entscheidet die Maßnahmen, die der Erfüllung des Vereinszwecke dienen.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Kassenprüfung

- Nr.1 Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts.
- Nr.2 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste Prüfer aus. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 2 Jahren möglich.
- Nr.3 Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussvorlage ist in der nächsten Versammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl der Revisoren. Je 2 aber jährlich ein Wechsel von 1 Mitglied.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung (JHV) wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per

E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Weiterhin ist eine Halbjahres Versammlung vorgesehen.

§ 13

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (Einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zur, Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgend Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung,

Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel, der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15

Auflösung des Vereins

- Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert
- Nr.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Hammersbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Haftungsausschlußklausel:

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig *verursachte* Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereins *Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder* Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Vereinsversicherungen abgedeckt sind.

§ 17

Datenschutzgesetz

Wir geben die Daten unserer Mitglieder, Fördermitglieder, Paten etc. nicht an Dritte weiter und halten uns an die gesetzlichen Vorschriften des DSGVO.